

Rechtssache C-510/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

28. Juli 2022

Vorlegendes Gericht:

Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Juni 2022

Rechtsmittelführerin:

Romaqua Group SA

Rechtsmittelgegnerinnen:

Societatea Națională a Apelor Minerale

Agenția Națională pentru Resurse Minerale

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel der Rechtsmittelführerin Romaqua Group SA gegen das Zivilurteil der Curtea de Apel București - Secția a VIII-a de contencios administrativ și fiscal (Berufungsgericht Bukarest – Achte Kammer für Verwaltungs- und Abgabenstreitsachen) vom 11. Juni 2019 in einem Rechtsstreit mit der Societatea Națională a Apelor Minerale SA (SNAM, Nationale Gesellschaft für Mineralwässer) und der Agenția Națională pentru Resurse Minerale (Nationale Agentur für Mineralressourcen)

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Ersuchen nach Art. 267 AEUV um Auslegung der Art. 106 Abs. 1, 49 und 119 AEUV sowie des Art. 3 der Richtlinie 2009/54/EG

Vorlagefragen

Ist Art. 106 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsrechtsstreit fraglichen entgegensteht, mit der die Lizenzen für die Nutzung von Mineralwasserquellen von Anfang an, unmittelbar und nicht unter Wettbewerbsbedingungen an ein vollständig im Eigentum des Staates stehendes Unternehmen durch aufeinanderfolgende und unbegrenzte Verlängerungen von Exklusivlizenzen (die dem staatlichen Unternehmen zur Verfügung stehen) vergeben werden?

Sind Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 49 AEUV, Art. 119 AEUV und Art. 3 der Richtlinie 2009/54/EG über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsrechtsstreit fraglichen und oben genannten entgegenstehen, die eine ungerechtfertigte Beschränkung der unternehmerischen Freiheit und der Niederlassungsfreiheit darstellt?

Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Art. 49, 102, 106 Abs. 1 und 119 Abs. 1 AEUV

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 16

Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, Fünfter Erwägungsgrund und Art. 3

Urteil vom 17. Juli 2014, Kommission/DEI (C-553/12 P), Rn. 41-47

Angeführte nationale Vorschriften

Bergbaugesetz Nr. 61/1998

Art. 46: „(1) Öffentliche Einrichtungen, nationale Bergbauunternehmen und Handelsgesellschaften dürfen ihre Tätigkeit nur an den Standorten fortsetzen, die sie verwalten und an denen sie zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieses Gesetzes genehmigte Erkundungs-, Erschließungs- oder Abbauarbeiten durchführen.

(2) Innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schließen die öffentlichen Einrichtungen, die nationalen Bergbauunternehmen und die im Bergbau tätigen Unternehmen die Abgrenzung der Erkundungs-, Erschließungs- und Abbaubiete für die in Abs. 1 genannten Ziele ab und beantragen bei der zuständigen Behörde, dass ihnen im Einklang mit diesem Gesetz die Verwaltung oder eine Konzession zugeteilt wird.“

Bergbaugesetz Nr. 85/2003 zur Aufhebung des Gesetzes Nr. 61/1998

Art. 20 Abs. 2: „Die Betriebsgenehmigung wird für höchstens 20 Jahre erteilt, mit Anspruch auf Verlängerung um jeweils fünf Jahre.“

Art. 60 Abs. 1: „Die Bestimmungen der geltenden Lizenzen bleiben während ihrer gesamten Laufzeit zu den Bedingungen gültig, unter denen sie geschlossen wurden.“

Entscheidung Nr. 136/2001 der Curte Constituțională (Verfassungsgericht), mit der festgestellt wird, dass die Bestimmungen von Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes Nr. 219/1998 über die Konzessionsregelung insoweit verfassungswidrig sind, als lokale Behörden dazu verpflichtet sind, im öffentlichen Eigentum stehende Güter oder öffentliche Tätigkeiten und Dienstleistungen von lokalem Interesse unmittelbar an bestimmte juristische Personen durch einen Konzessionsvertrag zu vergeben.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit dem Regierungsbeschluss Nr. 786/1997 wurde die SNAM, die eine Aktiengesellschaft und vollständig im Eigentum des Staates stehende rumänische juristische Person ist, dadurch gegründet, dass die Regie Autonomă a Apelor Minerale din România (Autonome Verwaltung der Mineralwässer Rumäniens) umstrukturiert wurde, deren Tätigkeit in Folgendem besteht: „Gewinnung und Verwertung nützlicher Mineralstoffe aus den ihr anvertrauten Lagerstätten durch Vornahme von Handelsgeschäften, geologischen und hydrogeologischen Forschungen sowie Verwertung durch Abfüllung oder touristische und kurbetriebliche Aktivitäten in Bezug auf ihre eigenen Produkte, Transport, Lagerung, Vertrieb und Vermarktung“.
- 2 Mit den 1999 verabschiedeten Regierungsbeschlüssen HG Nr. 489/1999, HG Nr. 568/1999, HG Nr. 695/1999, HG Nr. 1020/1999 wurde genehmigt, dass die ANRM (als Verwalter der Lizenzen) die Konzessionen für die Nutzung aller damals in Rumänien vorhandenen Mineralwasserressourcen (30 Aquifere) für einen Zeitraum von 20 Jahren direkt an die SNAM vergibt.
- 3 Am 19. Juli 2016 forderte die Romaqua Group SA die ANRM auf, die Betriebslizenzen für die Gebiete Borsec und Stânceni unverzüglich zu übertragen, und teilte der ANRM mit, dass sie die zuvor direkt an die SNAM vergebenen Lizenzen nach deren Ablauf im Jahr 2018 nicht verlängern und für die Vergabe neuer Lizenzen eine öffentliche Ausschreibung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen werde.
- 4 Die ANRM lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass die Übertragung der Lizenzen nur von der SNAM mit vorheriger Zustimmung der ANRM vorgenommen werden könne und eine öffentliche Ausschreibung nur durchgeführt werden könne, wenn die SNAM keine Verlängerung der derzeitigen Lizenzen beantrage. Verlängerungen könnten alle 5 Jahre beantragt werden, und ANRM dürfe einen solchen Antrag nicht ablehnen.

- 5 SNAM erklärte, dass sie an einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus den beiden Betriebslizenzen nicht interessiert sei.
- 6 Am 2. November 2016 legte die Romaqua Group SA bei der Curte de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) gegen ANRM einen Rechtsbehelf ein, mit dem sie beantragte, festzustellen, dass diese sich zu Unrecht geweigert habe, ihrem Antrag stattzugeben, und sie zu verurteilen, am Ende des Zeitraums, für den die Lizenzen Nr. 331/1999 (Gebiet Borsec) und Nr. 585/1999 (Gebiet Stânceni) für die Konzessionierung der Nutzung von Mineralwässern in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften eine öffentliche Ausschreibung für die Konzessionierung der Nutzung für den folgenden Zeitraum durchzuführen.
- 7 Zur Begründung ihres Rechtsbehelfs trug die Romaqua Group SA vor, dass die ANRM die in Nr. 2 genannten Lizenzen gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 219/1998 über die Konzessionsregelung direkt an die SNAM vergeben habe, obwohl die geltenden Rechtsvorschriften die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens vorschrieben.
- 8 Nachdem Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 219/1998 durch die Entscheidung Nr. 136/2001 der Curte Constituțională (Verfassungsgericht) für verfassungswidrig erklärt wurde und das Bergbaugesetz Nr. 85/2003 in Kraft getreten ist, das in Art. 18 vorsieht, dass die Betriebslizenzen an den Zuschlagsempfänger einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden, hat die ANRM Lizenzen für die Nutzung von Mineralwässern an andere Unternehmen als die SNAM vergeben, die auf dem Markt für die Nutzung von Mineralwässern jedoch weiterhin eine ungerechtfertigte beherrschende Stellung hat.
- 9 In ihrer Erwiderung erklärte die ANRM, dass die Konzessionen gemäß Art. 46 des Bergbaugesetzes Nr. 61/1998 an die SNAM vergeben worden seien, da diese in den Gebieten Borsec und Sâncrăeni Bergbau betreibe.
- 10 Nachdem das Berufungsgericht Bukarest SNAM als Streithelferin in der Rechtssache zugelassen hatte, wies es am 11. Juni 2019 den Rechtsbehelf der Romaqua Group SA zurück und stellte im Wesentlichen fest, dass Art. 46 des Gesetzes Nr. 61/1998 und Art. 20 Abs. 2 des Bergbaugesetzes Nr. 85/2003 sowie Art. 32 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses Nr. 1208/2003 zur Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zum Bergbaugesetz Nr. 85/2003 anwendbar seien.
- 11 Die Romaqua Group SA hat gegen das Urteil vom 11. Juni 2019 bei der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien), dem vorlegenden Gericht, ein Rechtsmittel eingelegt, wobei sie unter anderem geltend gemacht hat, dass das angefochtene Urteil gegen den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verstoße, und das vorlegende Gericht ersucht hat, die Sache dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 12 Die Romaqua Group SA macht geltend, dass der auch von der Curte de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) bestätigte Standpunkt der ANRM, wonach die SNAM gemäß Art. 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 85/2003 berechtigt sei, alle fünf Jahre erneut eine Verlängerung der Lizenzen zu beantragen, und somit zugunsten der SNAM ein sich aus einer Direktvergabe ergebendes Nutzungsrecht durch Verlängerung auf unbestimmte Zeit fortbestehe, auch im Licht des Unionsrechts zu prüfen sei.
- 13 Die SNAM habe *de facto* eine beherrschende Stellung, da sie ein besonderes und ausschließliches Recht auf Zugang zu den im Jahr 1998 bewirtschafteten Ressourcen besitze. Die nationalen Bestimmungen, die diese Situation ermöglicht hätten, stünden jedoch im Widerspruch zu den Bestimmungen der Art. 106 Abs. 1 und 102 AEUV. Die fraglichen nationalen Bestimmungen hätten nicht nur besondere und ausschließliche Rechte aufrechterhalten, sondern auch zu einer missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung geführt.
- 14 Zudem schaffe in Anbetracht von Art. 16 der Charta und der Art. 49 und 119 AEUV in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie 2009/54/EG die fragliche nationale Regelung für andere Gesellschaften Hindernisse für den Marktzutritt und stelle eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, die offenbar nicht gerechtfertigt sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 15 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts geht es in der vorliegenden Rechtssache um die Möglichkeit der Verlängerung (*de facto* ohne zeitliche Begrenzung) der unmittelbar (ohne Ausschreibung) erteilten Lizenzen und damit um eine Verfälschung des Wettbewerbssystems auf diesem Markt (die SNAM habe eine beherrschende Stellung, indem sie ein besonderes und ausschließliches Recht auf Zugang zu den im Jahr 1998 bewirtschafteten Ressourcen behalte).
- 16 Nach einer Analyse der Begriffe „öffentliches Unternehmen“ und „Ausschließlichkeitsrechte“ stellt die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) fest, dass Art. 106 AEUV im vorliegenden Fall anwendbar ist.
- 17 Zum ersten dieser Begriffe führt der Oberste Kassations- und Gerichtshof aus, dass die SNAM eine Aktiengesellschaft und vollständig im Eigentum des Staates stehende rumänische juristische Person ist und daher als „öffentliches Unternehmen“ angesehen werden kann.
- 18 Was hingegen den zweiten genannten Begriff betrifft, lässt Art. 10 des Gesetzes Nr. 61/1998 und anschließend das Gesetz Nr. 85/2003 zwar theoretisch die Möglichkeit des Zugangs zu Mineralwasserressourcen offen, aber faktisch wird sie durch die Fortsetzung der gemäß Art. 46 des Gesetzes Nr. 61/1998

vorzugsweise an die SNAM vergebenen Lizenzen begrenzt. Die unbegrenzte, alle fünf Jahre wiederholte Verlängerung eines der SNAM gewährten Privilegs schafft ein besonderes und ausschließliches Recht zu ihren Gunsten und gleichzeitig ein Hindernis für den Markteintritt anderer Unternehmen, was ein Gesichtspunkt ist, auf den auch der Consiliul Concurenței (Wettbewerbsrat) in dem Bericht hingewiesen hat, der im Anschluss an eine sektorale Untersuchung des Marktes für die Nutzung natürlicher Mineralwasserressourcen in Rumänien erstellt wurde.

- 19 Auch unter Bezugnahme auf die Rn. 41-47 des Urteils vom 17. Juli 2014 in der Rechtssache C-553/12 P (Kommission/DEI) stellt das vorlegende Gericht fest, dass ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der nationalen Regelung über die Verlängerung der streitigen Lizenzen mit den Bestimmungen des Unionsrechts über den Wettbewerb, die Niederlassungsfreiheit und die Ausübung der unternehmerischen Freiheit zu gleichen Bedingungen bestehen.